



Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)



Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende

Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der von der Gemeinde Oberdolling verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
Die Gemeinde Oberdolling erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann die Gemeinde Oberdolling eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4 Gebührenarten

Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 5),
- b) Herstellungsgebühren (§ 6),
- b) Fundamentgebühren (§ 7),
- c) Leichenhausgebühren (§ 9).

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Folgende jährlich anfallenden Gebühren werden festgesetzt:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen	25,00 EUR
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen	45,00 EUR
3. Familiendoppelgräber für Erd- und Urnenbestattungen	90,00 EUR
4. Urnengräber	30,00 EUR
5. Urnenwandgräber	60,00 EUR
6. Urnenringgräber	60,00 EUR

Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

- (2) Diese Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten.
Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu.
Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 6 Herstellungskosten Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechtes für Grabstätten mit bereits vorhandenen Grabmalen (zutreffend bei Urnenringgräbern und Urnenwandgräbern) wird eine anteilige Gebühr der gesamten Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der jeweiligen Grabanlage erhoben.
- (2) Die anteilige Gebühr wird nach der Anzahl der vorhandenen Grabstellen berechnet und vom jeweiligen Gebührenschuldner einmalig erhoben.

§ 7
Fundamentbenutzung

Die Kosten für die Herstellung der Fundamente sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 8
Leichenhausbenutzung

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von pauschal 15,- € erhoben. Die Reinigung des Leichenhauses verbleibt bei den Nutzern.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Oberdolling vom 30.10.1992 sowie alle nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Oberdolling, den 23.12.2024

GEMEINDE OBERDOLLING

gez.
Lohr
1. Bürgermeister